

Antrag

der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Abschiebung um jeden Preis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe es rechtfertigten, dass bei der Abschiebung der achtköpfigen Roma-Familie S. aus Schwäbisch Gmünd in der Nacht vom 13. auf den 14. November 2005 sowohl dem Herrn S. als auch seinen beiden minderjährigen Söhnen von den Polizeibeamten schon kurz nach deren Eintreffen in der Gemeinschaftsunterkunft Handschellen angelegt wurden;
2. weshalb das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Abschiebung anordnete, trotz der Zustimmungsversagung zur Rückübernahme durch die UNMIK, die Abschiebung dieser Personengruppe anordnete;
3. wie die Landesregierung dieses bewusste Zuwiderhandeln und die Missachtung von UNMIK-Entscheidungen erklärt und welche Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden;
4. warum den insgesamt 13 Roma-Flüchtlingen, die für den MTA-Flug nach Pristina gebucht waren, am Flughafen Baden-Baden die Roma-Ausweise abgenommen wurden und warum ihnen diese bei der Ankunft am Flughafen Pristina nicht wieder ausgehändigt wurden;
5. ob die vollziehenden Beamten befürchten mussten, dass die UNMIK die Abgeschobenen nicht akzeptieren würde, wenn sich herausstellt, dass es sich um Angehörige der Roma handelt;

6. ob die Romazugehörigkeit dieser Flüchtlinge auf der Namensliste mit den abzuschubenden Personen, die der UNMIK vorab zugestellt wurde, vermerkt war, wenn nicht, weshalb dies unterlassen wurde;
7. weshalb die Flüchtlinge erst acht Stunden nach Beginn der Abschiebemaßnahme im Flugzeug nach Pristina etwas zu essen und zu trinken bekommen haben, insbesondere in Anbetracht dessen, dass auch Minderjährige betroffen waren;
8. wo die fünf abgeschobenen Personen geblieben sind, die von der UNMIK nicht akzeptiert wurden, aber auch nicht nach Baden-Baden zurückgeflogen sind;
9. in welcher Form das Regierungspräsidium die Verantwortung für diese missglückte Abschiebung übernimmt, vor allem auch hinsichtlich der bei den Flüchtlingen ausgelösten psychischen Folgen;
10. wie hoch die Kosten dieser missglückten Abschiebeaktion, insbesondere auch für den Rückflug der 33 Personen, die nicht von der UNMIK akzeptiert wurden, sind und wer dafür aufkommt.

30. 11. 2005

Bauer, Lösch, Kretschmann,
Sitzmann, Walter GRÜNE

Begründung

Minderheitsangehörige aus dem Kosovo können laut aktueller Erlasslage des Landes zwar seit Sommer dieses Jahres in den Kosovo abgeschoben werden, jedoch nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der UNMIK vor Ort. Für die Minderheitsangehörigen der Roma gelten besondere Bedingungen, hier können nur Straftäter abgeschoben werden, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind.

Am 14. November 2005 wurden vom Flughafen Baden-Baden ungefähr 150 Flüchtlinge nach Pristina/Kosovo abgeschoben. Unter dieser Gruppe befanden sich auch 33 Flüchtlinge aus Baden-Württemberg, unter ihnen die achtköpfige Roma-Familie S. aus Schwäbisch Gmünd. Die Zivilverwaltung des Kosovo, UNMIK, hat bei der Ankunft in Pristina die Zustimmung zur Rücknahme für alle 33 Flüchtlinge aus Baden-Württemberg verweigert, da 13 von ihnen der Minderheit der Roma und die restlichen der Minderheit der Ashkali angehören und somit die Voraussetzung für eine Abschiebung nicht erfüllt waren. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Rückführung von Minderheitsangehörigen in Baden-Württemberg koordiniert und durchführt, war verpflichtet, UNMIK mindestens 40 Tage vor der geplanten Rückführung zu informieren und um Zustimmung zu jedem Einzelfall zu bitten. Nach einer uns vorliegenden Erklärung der UNMIK-Mission in Pristina sind die deutschen Behörden frühzeitig darüber informiert worden, dass die Zustimmung zu einer Rückübernahme bezüglich der 33 Flüchtlinge aus Baden-Württemberg versagt werden wird. Trotz dieser Kenntnis ist die Abschiebung dieser Personen durchgeführt worden. Dieser Vorgang ist inakzeptabel. Er belegt, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg unter Inkaufnahme von Mehrkosten und möglichen psychischen Spätfolgen für die Abgeschobenen Abschiebungen um jeden Preis durchführt. Die Landesregierung ist aufgefordert, umgehend diesen Vorfall zu klären und aufzuzeigen, welche Konsequenzen für zukünftige Abschiebungen in den Kosovo gezogen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 Nr. 4–13–S.U.M/100 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Rückführungen von ausreisepflichtigen Angehörigen von Minderheiten in das Kosovo richten sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und dem Memorandum of Understanding vom März 2003 sowie den nachfolgenden, hierauf aufbauenden abgestimmten Niederschriften (agreed note) über die Expertengespräche zwischen UNMIK und Vertretern des Bundes und der Länder.

Die bei den Expertengesprächen im April 2005 von der Bundesregierung mit UNMIK getroffenen Vereinbarungen sehen vor, dass ab Mai 2005 monatlich bis zu 300 und ab Juli bis zu 500 Angehörige der Volksgruppe der Ashkali und Ägypter zur Rückführung angemeldet werden können. Zudem wurde von beiden Seiten die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass ab Januar 2006 keine zahlenmäßige Begrenzung bei der Anmeldung erforderlich sein wird. Ferner wurde vereinbart, dass im Juli und August 2005 jeweils 20 und ab September 2005 30 Angehörige der Roma, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind, rückgeführt werden können. Als gemeinsames Ziel wurde eine Erweiterung des rückzuführenden Personenkreises der Roma und eine Erhöhung der Rückführungszahl vereinbart.

Inzwischen hält sich UNMIK nicht mehr an die mit der deutschen Seite getroffenen Vereinbarungen. Vielmehr wird – entgegen den Absprachen – der Katalog von Ablehnungsgründen ständig erweitert, was letztlich zu außerordentlich hohen Stornoquoten bei Rückführungen in das Kosovo führt. In der Folge konnten seit Mai 2005 nur wenige Angehörige von Minderheiten zurückgeführt werden.

Aufgrund des Verhaltens von UNMIK hat die Arbeitsgruppe Rückführung, in der der Bund und alle Länder vertreten sind, bei ihrer letzten Sitzung im Oktober 2005 einvernehmlich festgestellt, dass UNMIK zum Kreis der „unkooperativen Staaten“, die erhebliche Schwierigkeiten bei der Rücknahme von Personen bereiten, gehört. Das Auswärtige Amt bezeichnet die Kooperation mit UNMIK bei Rückführungen als problematisch; seit Ende 2004/Anfang 2005 erfolge der Versuch, die Rückkehr von Personen in das Kosovo zu verhindern, zunehmend unter Missachtung der mit Deutschland getroffenen Vereinbarungen.

Die Innenministerkonferenz hat im Mai 2003 das Memorandum of Understanding zum Beginn des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo begrüßt und wiederholt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht für diese Minderheiten ausgeschlossen ist. Sie hat an die Betroffenen appelliert, freiwillig zurückzukehren. Ferner hat sie den Bundesinnenminister gebeten, wegen der Weiterentwicklung des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo weiterhin mit den hierfür zuständigen Stellen im Kosovo zu verhandeln. Diese Beschlusslage hat die Innenministerkonferenz mehrfach bekräftigt, beispielsweise bei ihrer Sitzung im Juni 2005.

Bei ihrer letzten Sitzung im Dezember 2005 hat sich die Innenministerkonferenz mit dem Verhalten von UNMIK bei Rückführungen in das Kosovo befasst. Im Hinblick darauf hat sie den Bund um Prüfung gebeten, inwieweit durch eine Verknüpfung von Rückführungsfragen mit der Vergabe finanzieller und technischer Hilfe auf UNMIK eingewirkt werden kann, damit UNMIK der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücknahme der betroffenen Personen nachkommt.

Vor diesem Hintergrund sind Rückführungen von Minderheiten in das Kosovo und auch die Rückführung am 15. November 2005 zu sehen. Bei dieser Rückführung hat nach Angaben von unmittelbar beteiligten Beamten des Bundes ein Vertreter von UNMIK am Flughafen Pristina alle Rückkehrer dazu aufgerufen, sich frei zu äußern, wenn sie nicht im Kosovo bleiben und lieber nach Deutschland zurückkehren wollen. Personen ohne Unterkunft oder mit medizinischen Problemen würden von UNMIK nicht akzeptiert und könnten nach Deutschland zurückfliegen. Diese Vorgehensweise von UNMIK, die von Personen, bei denen UNMIK die Rückführung verweigert hat und die dann nach Deutschland zurückgekehrt sind, bestätigt worden ist, bzw. die geltend gemachten Ablehnungsgründe entsprechen nicht den getroffenen Vereinbarungen. Das Bundesinnenministerium hat deshalb die Angelegenheit aufgegriffen und gegenüber UNMIK seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um einen einmaligen Vorfall gehandelt hat, der sich nicht wiederholt. Im Übrigen hat es die vereinbarungswidrigen Einreiseverweigerungen moniert.

Am 14. und 15. Dezember 2005 haben in Pristina erneut Expertengespräche einer deutschen Delegation unter Leitung des Bundesinnenministeriums und Teilnahme von Vertretern der Innenministerien Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg mit Vertretern von UNMIK stattgefunden. Die deutsche Seite hat dabei nachdrücklich geltend gemacht, dass das absprachewidrige Verhalten von UNMIK nicht akzeptiert werden kann. Inzwischen hat sich der Bundesinnenminister an den Sonderrepräsentanten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Herrn Jessen-Petersen, gewandt und eine Korrektur der gegenwärtigen Ablehnungspraxis von UNMIK insbesondere wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeiten gefordert. Ferner hat er den Sonderrepräsentanten zu einem Gespräch über die Rückführungsproblematik nach Berlin eingeladen.

1. welche Gründe es rechtfertigten, dass bei der Abschiebung der achtköpfigen Roma-Familie S. aus Schwäbisch Gmünd in der Nacht vom 13. auf den 14. November 2005 sowohl dem Herrn S. als auch seinen beiden minderjährigen Söhnen von den Polizeibeamten schon kurz nach deren Eintreffen in der Gemeinschaftsunterkunft Handschellen angelegt wurden;

Zu 1.:

Nach Angaben der beteiligten Polizeibeamten war bereits zu Beginn der Abschiebungsmaßnahme eine aggressive Grundstimmung festzustellen. Deshalb wurden Herrn S. und seinen beiden Söhnen Handschließen angelegt. Dies diente dem Schutz der Beteiligten.

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass es sich bei Familie S. um Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma handelt.

2. weshalb das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Abschiebung anordnete, trotz der Zustimmungsversagung zur Rückübernahme durch die UNMIK, die Abschiebung dieser Personengruppe anordnete;

3. wie die Landesregierung dieses bewusste Zuwiderhandeln und die Missachtung von UNMIK-Entscheidungen erklärt und welche Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden;

Zu 2. und 3.:

Für den Rückführungsflug am 15. November 2005 wurden 249 Personen zur Rückführung angemeldet. Bei 185 dieser Personen lehnte UNMIK die Rückführung ab, was einer Ablehnungsquote von ca. 75 % entspricht. Bei den ethnischen Minderheiten lag die Ablehnungsquote sogar bei rund 85 %. Daraufhin hat das Regierungspräsidium Karlsruhe zahlreiche Fälle, insbesondere bei denen die Ablehnung von UNMIK auf Sicherheitsbedenken oder auf

von den Betroffenen geltend gemachten Erkrankungen gestützt war, von der Rückführung ausgenommen. Nur aus offensichtlich unzulässigen Gründen beanstandete Personen wurden auf der Rückführungsliste belassen. Mit Schreiben vom 8. November 2005 wurde UNMIK bezüglich dieser Personen ausdrücklich darüber informiert, dass die Ablehnungsgründe offensichtlich unzulässig sind und dass deshalb insoweit an der Rückführung festgehalten wird. Von UNMIK erfolgte darauf zunächst keine Antwort. Das Regierungspräsidium ging deshalb davon aus, dass UNMIK diese Fälle akzeptiert hat. Erst am Abend vor dem Flug, am 14. November 2005 gegen 18:00 Uhr und somit nach Ende der üblichen Bürozeiten, hat UNMIK dem deutschen Verbindungsbüro und nachrichtlich dem Regierungspräsidium mitgeteilt, die Rückführung der ursprünglich beanstandeten Personen werde nicht akzeptiert. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle hat UNMIK die Ablehnung mit fehlenden Unterkünften begründet. Dass es sich hierbei um einen offensichtlich unzulässigen Ablehnungsgrund handelt, ergibt sich aus der „agreed note“ über die Expertengespräche vom September 2003, wo man u. a. übereingekommen ist, dass fehlender Wohnraum keinen Ablehnungsgrund für Rückführungen darstellt, sondern im Einzelfall allenfalls zu einer einmaligen Zurückstellung der Rückführung um bis zu 30 Tagen führen kann. An der vertragsgemäß rechtzeitig angekündigten Rückführung wurde deshalb festgehalten.

Letztlich wurden am 15. November 2005 82 ausreisepflichtige Ausländer in das Kosovo abgeschoben. Dass UNMIK am Flughafen Pristina bei 33 Personen die Einreise abgelehnt hat, entsprach nicht den mit der deutschen Seite getroffenen Absprachen.

4. warum den insgesamt 13 Roma-Flüchtlingen, die für den MTA-Flug nach Pristina gebucht waren, am Flughafen Baden-Baden die Roma-Ausweise abgenommen wurden und warum ihnen diese bei der Ankunft am Flughafen Pristina nicht wieder ausgehändigt wurden;

Zu 4.:

Es trifft nicht zu, dass insgesamt 13 Roma-Flüchtlinge für den Flug gebucht waren. Betroffen waren lediglich zwei Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma. Bei diesen beiden Personen handelte es sich um schwere Straftäter, die insbesondere wegen des gewerbsmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu insgesamt jeweils mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Roma-Ausweise werden sowohl Kosovo-Albanern als auch sonstigen Minderheitenangehörigen ungeachtet der tatsächlichen Ethnie von im Bundesgebiet tätigen Roma-Vereinigungen als auch durch Gemeindeverwaltungen im Kosovo bzw. dort ansässigen Roma-Vereinigungen ausgestellt.

Solche Ausweise sowie Identitätsnachweise werden bei der Abschiebung generell, unabhängig von der jeweiligen Volkszugehörigkeit, von den Vollzugsbeamten einbehalten und dem Sicherheitsdienst der Fluggesellschaft übergeben. Nach Ankunft in Pristina und darauffolgender Einreise in das Kosovo werden die Identitätsnachweise den Betroffenen dann wieder durch den Sicherheitsdienst ausgehändigt. Im vorliegenden Fall wurden die Papiere nach Rückkehr in Deutschland ausgehändigt.

5. ob die vollziehenden Beamten befürchten mussten, dass die UNMIK die Abgeschobenen nicht akzeptieren würde, wenn sich herausstellt, dass es sich um Angehörige der Roma handelt;

Zu 5.:

Nein.

6. ob die Romazugehörigkeit dieser Flüchtlinge auf der Namensliste mit den abzuschiebenden Personen, die der UNMIK vorab zugestellt wurde, vermerkt war, wenn nicht, weshalb dies unterlassen wurde;

Zu 6.:

Bei der Ankündigung der Rückführung werden alle Angehörigen ethnischer Minderheiten gegenüber UNMIK als solche, verbunden mit dem Hinweis auf die jeweilige Ethnie, angekündigt.

7. weshalb die Flüchtlinge erst acht Stunden nach Beginn der Abschiebemaßnahme im Flugzeug nach Pristina etwas zu essen und zu trinken bekommen haben, insbesondere in Anbetracht dessen, dass auch Minderjährige betroffen waren;

Zu 7.:

Es trifft nicht zu, dass die Flüchtlinge erst acht Stunden nach Beginn der Abschiebemaßnahme etwas zu essen und zu trinken erhalten haben. Wie generell üblich, wurden die Flüchtlinge bereits vor Abflug mit Lunchpaketen am Flughafen versorgt. Während des Fluges und auch während des Aufenthaltes in Skopje gab es im Flugzeug mehrmals Essen und Getränke.

8. wo die fünf abgeschobenen Personen geblieben sind, die von der UNMIK nicht akzeptiert wurden, aber auch nicht nach Baden-Baden zurückgeflogen sind;

Zu 8.:

Alle 33 von UNMIK nicht akzeptierte Personen wurden wieder nach Baden-Baden zurückgeflogen.

9. in welcher Form das Regierungspräsidium die Verantwortung für diese missglückte Abschiebung übernimmt, vor allem auch hinsichtlich der bei den Flüchtlingen ausgelösten psychischen Folgen;

Zu 9.:

Die Verantwortung für den notwendigen Rückflug der 33 Personen liegt bei UNMIK, weil die Einreiseverweigerungen nicht den mit der deutschen Seite getroffenen Vereinbarungen entsprachen. Selbst eine Familie, die zunächst freiwillig in das Kosovo einreisen wollte, wurde von UNMIK zur Rückkehr überredet.

10. wie hoch die Kosten dieser missglückten Abschiebeaktion, insbesondere auch für den Rückflug der 33 Personen, die nicht von der UNMIK akzeptiert wurden, sind und wer dafür aufkommt.

Zu 10.:

Die Kosten für den Flug nach Pristina belaufen sich auf 29.100 Euro, die für den Rückflug auf 30.520 Euro. Soweit die Kosten der Abschiebung, die nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich die betroffenen Ausländer zu tragen haben, nicht erhoben werden können, trägt diese das Land.

In Vertretung
Munding
Ministerialdirektor